

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT BADEN-WÜRTTEMBERG

Postfach 10 34 42 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@km.kv.bwl.de

Regierungspräsidium Stuttgart
Ruppmannstr. 21
70565 Stuttgart

Stuttgart 18.03.2021
Durchwahl 0711 279-2511
Telefax 0711 279-2810
Name Gudrun Wolf
Gebäude Thouretstr. 6 (Postquartier)
Aktenzeichen 11-666.1.3/433
(Bitte bei Antwort angeben)

Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler

Ergänzung der Förderbestimmungen

Zur Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der Fassung vom 30.08.2019, Aktenzeichen: 11-6661.3/421 (K.u.U. 2017, S. 106, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30.08.2019, K. u. U. 2019, S. 175) werden im Hinblick auf die durch die Corona-Pandemie verursachten Maßnahmen, längstens bis zum 31.12.2021 folgende ergänzende Förderbestimmungen erlassen.

1. Zuwendungen an Jugendwohnheime in Baden-Württemberg zum Ausgleich von Einnahmeausfällen auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie

1.1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Zuwendungsempfänger

Jugendwohnheime zur Beherbergung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern, die den Blockunterricht in einer Landes-, Landesbezirks- oder Bezirksfachklasse in Baden-Württemberg besuchen, können zum Ausgleich von Einnahmeausfällen auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie (längstens jedoch bis zum 31.12.2021) bei Erfüllen nachstehender Zuwendungsvoraussetzungen einen freiwilligen Zuschuss des Landes Baden-Württemberg nach Maßgabe dieser Regelungen und den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung erhalten.

1.2 Zuwendungsvoraussetzungen

Jugendwohnheimen wird eine Zuwendung zum Ausgleich von Einnahmeausfällen für die auf Grund der Folgen der Corona-Pandemie erfolgten Schulschließungen sowie den weiteren Restriktionen auf Grund der Hygiene-Bestimmungen der Corona-Verordnung gewährt.

Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich Wohnheimplätze, die von Blockschülerinnen und Blockschülern,

- die nach Maßgabe des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) im Land schulpflichtig sind oder
- die Berufsschule freiwillig besuchen (§ 78 Absatz 1 und 2 SchG),
- die in Baden-Württemberg ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, oder
- deren Ausbildungs- oder Arbeitsstätte in Baden-Württemberg liegt, in Anspruch genommen worden wären.

1.3. Form der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung ausschließlich an den Kosten der auswärtigen Unterkunft der Blockschülerinnen und Blockschüler ohne Berücksichtigung von Verpflegungsaufwendungen.

1.4 Höhe der Zuwendung

Der geltend zu machende Einnahmeausfall entspricht der Höhe nach dem Zuschuss zu den Kosten der auswärtigen Unterkunft und beträgt bereinigt um die häusliche Ersparnis für Verpflegungsaufwendungen auf Grundlage des § 2 der Sozialversicherungsentgeltverordnung pro Tag maximal 32,13 Euro. Sofern das Jugendwohnheim ohne Verpflegungsaufwendungen einen geringeren Tagessatz berechnet, wird maximal jedoch der geringere Tagessatz ohne Verpflegungsaufwendungen berücksichtigt.

Der Zuschuss wird als freiwillige Leistung ausschließlich für die Dauer der weiteren Restriktionen auf Grund der Hygiene-Bestimmungen der Corona-Verordnung und nur für Blockschülerinnen und Blockschüler vorgehaltene und aus diesem Grund nicht belegte Wohnheimplätze gewährt.

Ferientage, Sonn- und Feiertage sowie schulfreie Samstage sind nicht bezuschungsfähig.

1.5 Antragsverfahren

Anträge auf Bewilligung und Auszahlung des Zuschusses sind spätestens bis zum 31. Dezember 2021 dem Regierungspräsidium Stuttgart – bei Schulbesuch in Baden-Württemberg über die Schule – einzureichen.

Die auf Grund der Folgen der Corona-Pandemie durch erfolgte Schulschließungen sowie Restriktionen auf Grund der Hygiene-Bestimmungen der Corona-Verordnung tatsächlich nicht belegten, aber ausschließlich für Blockschülerinnen und Blockschüler vorgehaltenen Wohnheimplätze sind hinsichtlich der Anzahl der Plätze sowie der Anzahl der entfallenen Belegungstage schriftlich darzustellen und vom Heimträger durch schriftliche Erklärung der Richtigkeit der Angaben zu bestätigen.

Zuwendungen kommen nur für solche Einnahmeausfälle in Betracht, die nicht durch anderweitige finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten bzw. Hilfsprogramme -insbesondere Leistungen aus dem Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG) - kompensiert werden können und ohne deren Gewährung eine existentielle Notlage des Zuwendungsempfängers bestehen würde. Vor Inanspruchnahme der Zuwendungen nach dieser Regelung sind mögliche anderweitige Hilfen vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Vom Heimträger ist schriftlich mitzuteilen, ob finanzielle Unterstützungsleistungen wie z.B. Kurzarbeitergeld zum Ausgleich eines Entgeltausfalls und/oder andere aufgrund der Corona-Pandemie gewährte staatliche Leistungen für das antragstellende Jugendwohnheim in Anspruch genommen werden und dass eine mögliche ergänzende Landesförderung den darzustellenden Einnahmeausfall im Förderzeitraum nicht übersteigt. Im Falle einer Inanspruchnahme von anderweitigen Unterstützungsleistungen werden maximal 50% des sich gemäß Ziffer 1.4 ergebenden Tagessatzes (16,07 EUR) höchstens jedoch der verbleibende Einnahmeausfall gewährt.

Der Zuschuss wird nachträglich auf formlosen Antrag ausgezahlt.

Zu Unrecht angeforderte und vom Land gezahlte Zuschüsse führen zu einer vollständigen Rückforderung des gewährten Zuschusses. Eine Aufrechnung ist nicht möglich.

2. Inanspruchnahme einer sonstigen Unterkunft

Die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler in der Fassung vom 30.08.2019 Aktenzeichen: 11-6661.3/421 (K.u.U. 2017, S. 106, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 30.08.2019 K. u. U. 2019, S. 175) wird die Ziffer 3.4.2 der o.g. Verwaltungsvorschrift für die Dauer der Corona-Pandemie, längstens jedoch bis 31.12.2021 wie folgt ergänzt:

Sofern auf Grund der Auswirkungen der Corona-Pandemie keine Unterbringung in einem Wohnheim möglich ist, werden bei einer Inanspruchnahme einer sonstigen Unterkunft pro Tag die nachgewiesenen Aufwendungen bis zur Höhe von maximal 70,00 Euro abzüglich der vollständigen häuslichen Ersparnis für Verpflegung (siehe 3.4.4 der oben genannten Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums) gewährt. Für Verpflegungsleistungen wird auch in diesen Fällen pro Tag zusätzlich eine Verpflegungspauschale ohne Nachweis gewährt (siehe 3.4.5 der oben genannten Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums). Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des erhöhten Tagesatzes besteht nicht.

Bei der Auswahl der sonstigen Unterbringung ist die günstigste zur Verfügung stehende Möglichkeit zu wählen. Eine entsprechende formlose Erklärung des Antragstellers ist dem Antrag beizufügen und von der Schulleitung zu bestätigen.

Inkrafttreten:

Diese ergänzenden Bestimmungen zur Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums über den Blockunterricht an den Berufsschulen in Baden-Württemberg und Zuwendungen an Berufsschülerinnen und Berufsschüler sind mit Wirkung vom 01.01.2021 anzuwenden und gelten längstens bis zum 31.12.2021. Sie sind ohne weitere Verfügung vor dem 31.12.2021 mit dem Tag der Aufnahme des regulären Schul- und Heimbetriebs nicht mehr anzuwenden.

Im Haushaltsjahr 2020 konnten die zusätzlichen Aufwendungen aus den etatisierten Mitteln gedeckt werden.

Für das Haushaltsjahr 2021 kann nicht belastbar prognostiziert werden, ob alle in Folge der Pandemie entstehenden zusätzlichen Aufwendungen aus den etatisierten Haushaltsmitteln abgedeckt werden können. Sofern sich abzeichnet, dass die zur Verfügung

stehenden Haushaltsmittel nicht ausreichen, ist vom Kultusministerium ein Entnahmeantrag aus der Rücklage für Haushaltsrisiken zu stellen. Daher bitten wir um Übermittlung des Ausgabestandes und Bearbeitungsstandes zum 30.06.2021.

gez.

Wedler

Leitender Ministerialrat